Kurzbericht

Anlage - Nr.: SIWI/027/2024

Abteilung:	Amt für Soziales, Integration, Wohnen und Inklusion	Datum:	31.10.2024
		AZ:	

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Sozialausschuss	18.11.2024	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	27.11.2024	öffentlich

Haushalt 2025;
hier: Antrag des Caritasverbandes für die Stadt und Landkreis Bayreuth e. V. vom 30.07.2024 auf Erhöhung der Förderung für die Interventionsstelle - proaktive Beratung bei häuslicher Gewalt im Haushaltsjahr 2025

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2015 fördert die Stadt Bayreuth die Interventionsstelle der Region Bayreuth-Kulmbach als psychosoziales Beratungsangebot für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und über bisherige Unterstützungssysteme nicht erreicht werden können. Die Höhe der Förderung durch die Stadt Bayreuth beträgt seit 2019 2.900,00 EUR.

Die Förderkriterien und Förderhöhe der drei kommunalen Träger sind nicht gleichlautend. Die Beschlüsse der Landkreise Bayreuth und Kulmbach führen aus, dass die Interventionsstelle insgesamt durch einen Sockelbetrag in Höhe von 7.500 EUR bezuschusst wird, zuzgl. des nach Abzug des Sockelbetrages und der staatlichen Förderung verbleibenden hälftigen Defizits, anteilig verteilt je nach Inanspruchnahme der drei beteiligten Kommunen.

Da die übernahmefähigen Kosten durch die aktuelle Beschlussfassung der Stadt Bayreuth auf die Höhe von 2.900,00 EUR gedeckelt werden, können die Landkreise Bayreuth und Kulmbach die Interventionsstelle trotz ihrer Beschlusslagen nicht in der entsprechenden Höhe unterstützen.

Statt des maximal errechneten Förderbetrages in Höhe von 13.021,13 EUR konnte die Interventionsstelle in 2023 nur in Höhe von 6.797,93 EUR gefördert werden, weil sich die tatsächliche Förderung jeder einzelnen Kommune an dem Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme durch betroffene Frauen der jeweiligen Gebietskörperschaft bemisst.

Berechnung der Förderanteile der Interventionsstelle 2023 in EUR:

Aufwendungen lt. Verwendungsnachweis ges.	36.281,27
./. Staatl. Förderung	-17.739,00
./. komm. Grundförderung insgesamt	-7.500,00
Defizit 2023	11.042,27
: 2 =	5.521,13
max. mögliche kommunale Förderung ges. 2023:	
Grundförderung	7.500,00

hälftiges Defizit	5.521,13
	13.021,13

Aufteilung auf die 3 Kommunen:

Stadt Bayreuth 42,66 % (Inanspruchnahme)	5.554,82	**2.900,00**	=	**42,66%**
Landkreis Bayreuth 38,67 % (dito)	5.035,27	**2.628,76**	=	**38,67%**
Landkreis Kulmbach 18,67 % (dito)	2.431,04	**1.269,17**	=	**18,67%**

Summen in EUR: max. Förderung 13.021,13 **tats. 6.797,93** 100%

Seit Einrichtung der Interventionsstelle haben sich die Personalkosten hin bis zum Jahr 2022 moderat entwickelt (19.259,97 EUR -> 22.209,91 EUR). Aufgrund des Ukrainekrieges (24.02.2022) und in dessen negativen wirtschaftlichen Folgen in der Bundesrepublik Deutschland haben sich die die Personal- und Sachkosten deutlich erhöht. Aufgrund des Ausmaßes der Arbeit wurde in Absprache mit der Regierung von Oberfranken die Stundenzahl von 11,00 Std./Wo. auf 12,00 Std./Wo. erhöht.

Entwicklung der Personalkosten der Interventionsstelle in EUR:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
19.667,96	20.519,35	20.827,26	21.782,30	22.209,91	26.157,98	28.491,38	30.347,86
100%	104%	106%	111%	113%	133%	145%	154%

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein [ ] ja [X]

falls ja:

einmalig: 6.500 €

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel			
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:		II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv		Ja
	Ja, negativ		Nein
x	Nein, keine Auswirkung		

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und beschließt:

1. Die Stadt Bayreuth beteiligt sich ab 01.01.2025 an einem Sockelbetrag von insgesamt 7.500 EUR zum Betrieb der Interventionsstelle für von häuslicher Gewalt betroffener Frauen, sofern sich der Landkreis Bayreuth und der Landkreis Kulmbach ebenfalls an dem gemeinsamen Sockelbetrag beteiligen.

2. Die Stadt Bayreuth beteiligt sich weiterhin an dem nach Abzug des gemeinsamen Sockelbetrags sowie des staatlichen Zuschusses verbleibenden hälftigen Fehlbetrag, sofern sich die Landkreise Bayreuth und Kulmbach ebenfalls an dem verbleibenden hälftigen Fehlbetrag beteiligen.

3. Die Höhe der Förderungen durch die Stadt Bayreuth nach den Ziffern 1 und 2 bemessen sich jeweils nach dem prozentualen Anteil der Beratungsfälle aus der Stadt Bayreuth an der Gesamtzahl aller Beratungsfälle der Interventions-stelle.